

VEREINSSTATUTEN

für den Verein Musikschule Davos

Der Einfachheit halber wird bei allen Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht; selbstverständlich bezieht sich diese Bezeichnung immer auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Musikschule Davos" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck, Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Ausbildungs- und Altersstufen in der Musikausbildung zu begleiten, zu fördern und zu unterstützen. Um dies zu erreichen betreibt er die Musikschule Davos, nachfolgend als MSD bezeichnet.

Der Verein leistet damit einen wichtigen Beitrag an den Kulturstandort Davos und setzt sich dafür ein, dass die Musikschule Davos als musikalisches und musikpädagogisches Kompetenzzentrum in der Region und darüber hinaus mit ihrer Ausstrahlung und Qualität nachhaltig wirkt und attraktive Akzente setzt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Gönnermitgliedern
- Musikschulmitgliedern

Die Mitglieder können sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammensetzen.

Als Gönnermitglied gilt, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt hat. Der Mitgliederbeitrag wird nach der ordentlichen Generalversammlung jeweils für das nachfolgende Jahr erhoben.

Mit Anmeldung an der Musikschule und Bezahlung des Schulgeldes wird die bezahlende Person automatisch Mitglied des Vereins (Musikschulmitgliedschaft). Ein Aufnahmegesuch ist nicht notwendig. Der Mitgliederbeitrag gilt als durch das Schulgeld abgegolten. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäss Tarif- und Schulordnung der Musikschule.

Nicht als Vereinsmitglieder aufgenommen werden Angestellte des Vereins, sowie deren Ehegatten, Kinder und Partner, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

Art. 4

Die Gönnermitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung per Ende des Vereinsjahrs mit dreimonatiger Kündigungsfrist
- b) wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung ab zweitem Vereinsjahr

Die Musikschulmitgliedschaft erlischt

- a) mit Abmeldung des Schülers von der Musikschule (Es gelten die Abmeldebedingungen der Tarif- und Schulordnung der Musikschule Davos)
- b) wenn kein Mitgliederbeitrag mehr bezahlt wird

Die Mitgliedschaft von Musikschulmitgliedern, die im Vorstand der MSD sind, bleibt während der ganzen Amtsperiode unabhängig von einem Austritt aus der Musikschule unverändert bestehen.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

IV. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Musikschule Davos. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Mitglieder werden spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über statutarische Traktanden und über schriftlich eingereichte Anträge. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen, oder von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Auflösung des Vereins
- g) Abberufung von Organmitgliedern (Art. 65 Abs. 3 ZGB)

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Jede Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Das Stimmrecht ist nur an andere Vereinsmitglieder bzw. deren stimmberechtigte Vertreter delegierbar. Kein Stimmberechtigter kann mehr als eine delegierte Institution oder mehr als ein delegiertes Mitglied zusätzlich vertreten. Jedes Gönnermitglied/Musikschulmitglied verfügt über maximal ein Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt; bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; im zweiten und dritten Wahlgang das relative Mehr. Sind auch dann die Stimmen ausgeglichen, so entscheidet das Los.

V. Vorstand

Art. 9

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das für die Musikschule zuständige Mitglied des Kleinen Landrates nimmt von Amtes wegen mit Stimmrecht Einsitz im Vorstand.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 bis 6 weiteren Mitgliedern. Er ist für die strategische Führung der Musikschule Davos zuständig und konstituiert sich selbst. Der Rechnungsführer und der Sekretär müssen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber 1 Mal pro Quartal. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Zirkularbeschlüsse sind möglich, ausser ein Mitglied verlange die mündliche Beratung; auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind im nächsten Sitzungsprotokoll nachzutragen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Strategische Führung der Musikschule Davos in Übereinstimmung mit dem mit der Landschaft Davos Gemeinde abgeschlossenen Leistungsauftrag
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- Festlegung der Organisation der Musikschule
- Vertreten des Vereins gegen aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind
- Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Musikschule
- Überwachen des Förderprogramms
- Einsetzen von temporären Projektgruppen, in die auch externe Fachleute berufen werden können

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung auch weiter delegieren; in jedem Fall ist aber nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig. Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

VI. Revisoren

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren. Diese prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und berichten über die Ergebnisse der Revisorentätigkeit an der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Statt Einzelpersonen kann die Revision auch einer Revisionsfirma übertragen werden.

VII. Finanzierung

Art. 15

Der Verein Musikschule Davos wird durch Mitgliederbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand und Dritter finanziert.

Der Mitgliederbeitrag des Musikschulmitglieds ist durch das Schulgeld/er abgegolten.

Art. 16

Der Vorstand wird entschädigt. Wird allenfalls ein Gewinn aus der Vereinstätigkeit erzielt, so wird dieser für die Finanzierung der Aufgaben gemäss dem Vereinszweck wiedereingesetzt. Die Verteilung des Reinertrages bzw. Ausrichtung von Dividenden oder Gewinnbeteiligungen ist ausgeschlossen.

Art. 17

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr; das erste Vereinsjahr dauert von der Gründung bis zum Jahresende des nämlichen Jahres.

VIII. Vereinsvermögen

Art. 18

Für die Verpflichtungen haftet das Vermögen des Vereins. Jede persönliche und solidarische Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 19

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Gemeinde Davos. Diese hat es für die Dauer von drei Jahren treuhänderisch aufzubewahren und in dieser Zeit einer Nachfolgeinstitution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung zu stellen. Nach diesen drei Jahren kann die Gemeinde das Geld für den Musikunterricht der Volksschulen verwenden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20

Eine Teil- oder Totalrevision der vorliegenden Statuten kann jederzeit an einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) vorgenommen werden, sofern das Traktandum auf der Einladung figuriert.

Neue oder teilrevidierte Statuten treten erst nach der Genehmigung durch den Kleinen Landrat der Landschaft Davos Gemeinde in Kraft.

Art. 21

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. August 2007 verabschiedet worden. Die Änderung auf einen Wechsel der Mitgliederversammlung auf alle zwei Jahre wurde an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2016 einstimmig beschlossen.

Art. 22

Die derzeitigen Mitglieder des Vereins, die zugleich Schulgeld für sich selber oder eine Drittperson bezahlen, erwerben per Datum des Inkrafttretens der teilrevidierten Statuten die Musikschulmitgliedschaft. Die übrigen Mitglieder erwerben per Inkrafttreten der teilrevidierten Statuten automatisch die Gönnermitgliedschaft. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

Der Vereinsvorstand:

Valérie Favre Accola, Dolores Mark, Thomas Bruderer, Andrea Trepp

Davos, Juni 2018